Urkunden,

betreffend den Streit des Bürgermeisters Strauch
mit einem Theile des Stadtrathes.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Scedula
solemnissimae protestationis cum requisitione ad Notarium
An Seiten
Herrn Alt-Bürgermeister Peter Strauch
contra
Die am 21. Martii 1769 von E. E. Rath illegaliter gethätigte Confirmation deren Bürger-Meister, und Werck-Meister in ihren Aemteren und gegen allem so beym Rath, als dem Werck-Meister-Gericht darauf gefolgten Handlungen etc. etc.

Domine Notarie!

Die Freye Reichs-Stadt Aachen erkennet, wie alle andere Reichs-Städte Ihro Kayserliche Majestät als ihren Allerhöchsten und Allergnädigsten Oberen.

Von Allerhöchst Deroselben Vorfahreren an des Reichs-Regierung kommet her die wahre Reichs-Freyheit dieser Stadt, die Privilegien, die Vorrechten, die Regierungs-Form, und die Verfassung.

Unter Kayserlichen Authorität allein wird Magistrat und Rath von der Bürgerschafft erwöhlet, unter Allerhöchst selben Authorität, und nicht Jure proprio führen sie die Regierung, und stehen als bestelte Administratores dem gemeinen Weesen vor.

Durch Kayserliche Authorität, und Allerhöchste Macht ist Richtschnur, und Weiss zu regieren, woran ohne Allerhöchst gedachte Authorität und Zuwilligung gesammter Bürgerschafft das mindeste zu änderen, als nur erdenckliche Ursach nicht vermag, vorgeschrieben, auch ist Bürger-Meisteren, Beamten und Rath-Gliederen die Zeit festgestellet, dass sie ihren Unterämter gültig vorstehen mögen, nach Abfluss welcher festgestelten Zeit sie wiederum private Bürger seynd.

Dieses alles beruhet nicht nur in Notoritate publica, sondern es hat dieses Magistrat, und Rath gegen Ihro Kayserliche Majestät Rudolph Höchst-seeligsten Andenken im Jahr 1593. schriftlich, und zwarn mit wohl bedencklichen Wörtern bekennet.

Es bewahrheitet dieses die im Jahr 1450. 1477. 1513. 1552. 1614. und 1681. verfaste Gafel-Brief, und zwischen Zünften, und Rath aufgerichtete briefliche Betheurungen.

Es bestärcket dieses der Eyd, welchen ein jeder bey Antrettung seines Amts zu Gott schwehret, und welcher denen Bürger-Meisteren, und Werck-Meisteren ihre Regierungs-Zeit auf ein Jahr besonders und austrücklich fest stellet, und einschräncket.

Es bekräftiget dieses die im Jahr 1720. bey dem Höchsten Reichs-Cammer-Gericht ergangene Cassatorial-Urtheil, da auch nur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die im selben Jahr gehaltene Bürger-Meister-Wahl an der Weiss anstössig gewesen ware.

Es bekräftiget dieses das von dem Höchstpreisslichen Reichs-Hof-Rath im Jahre 1746. erlassene Gutachten, und darauf publicirte Allergnädigste Kayserliche Resolution.

Es bewahrheitet endlich dieses die in jüngeren Zeiten, und zwarn im Jahre 1758, von Bürger-Meisteren, Schöpfen, und Rath beym Hochbelobten Reichs-Cammer-Gericht unterthänigst gethätigte Bekennung, und Anzeig, auch der von ihnen gesagte und vollführte Entschluss: lieber die Werck-Meistere abgehen, und das Werck-Meister-Gericht ohne Haupt zu lassen, als Eyd-brüchig, und Verletzer der Allerhöchsten Kayserlichen Authorität, und Ihrer Vatter-Stadt Grund-Veste zu werden.

So heilig auch nun immer die Allergnädigste Kayserliche Gesetze gewesen, so verbindlich auch immer zu dessen Nachlebung, und zur Beybehaltung der Grund-Verfassung alle Amts-Träger sich durch ihre Eyden gemacht haben, so ist doch mit dessen Hindansetzung am 21. Martii des abgeflossenen Jahres 1769. von damahligen Bürger-Meisteren und Werck-Meisteren unterfangen worden sich an ihren Aemteren durch den Rath ohne vorläufige Allerhöchste Kayserliche Vollmacht, und ohne Zuwilligung gesammter Bürgerschafft confirmiren, ja welches immer so unerhört ist, denen Zünften ihre ordentliche Zusammenkünften, auch Vorsteher, und Raths-Presentations-Wahlen gäntzlich verbiethen zu lassen; selbige haben auch vermög dieser gantz illegaten, Grund-Gesetzwidrigen und höchst verpoenten Confirmation obwohlen die Werck-Meister am 9ten, die Bürger-Meister aber am 25ten Maji, als den Ablaufs-Tag ihres durch Eyd für so viel Zeit übernohmenen Regierungs-Jahr Brivat-Bürger worden, oder neues Regierungsjahr illegal, und ohnmächtig angetrotten, wodurch so das Werk-Meister Gericht, als der Rath aus aller Activität gesetzet worden, weilen bey beiden Stellen das gültige, und mit Kayserlicher Authorität bevestigt seyn müssende Praesidium aufgehöret hat.

Wan nun aber durch solchen Vorschritt die ungezweifelt Allerhöchst-Kayserliche Gewalt unter einmahl ersticket, und unter die Füssen gebracht worden, dagegen aber eine despotische Eigenmacht auf den Thron gestiegen ist, wan wiederum die ächte Reichs-Freyheit der Bürgerschafft dadurch verbannet, die Grundlaage der Verfassung zerrüttet, die Brücke zur Souverenität geschlagen, der Weg zur Verewigung deren Aemter eröffnet, die bis auf unseren Tagen von unseren Vorelteren rühmlichst verthätigt und beybehaltene freye Zunfts, und Raths-Wahlen der Willkuhr überliefert worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Immittels aber eines jeden Reichs, und Reichs-Stättischen Bürgers erste Pflicht, Obliegenheit und sein wahres Glück ist für die Bey- und Aufrechthaltung der Allerhöchsten Authorität und Macht Kayserlichen Majestät nach allen seinen Kräften zu eyferen, um darunter ungedrücket und des Seinigen gesichert, wie auch durch die Gerechtigkeit beschützt leben zu können, wozu dan auch die Schuldigkeit gegen sich selbst, gegen seine Abstammung, und gegen seinen freyen Mitbürger ihn verbindet dahin zu zielen, und bestmöglichst sich zu verwenden, dass die Grund-Gesetze genau befolget, und unverletzt erhalten werden, damit die edele Freyheit, welche allein von dem auf seine bestimmte Zeit festgestelt, und unverrückliche Ausübung des einem jedem Bürger eigenem Wahl-Rechtes gebürget, und versichert wird, für allen Anfallen und Bekränckungen gedecket bleiben, fort all Spuhr zur Dienstbahrkeit, wovon auch der geringst zu beförchtende schröcken soll, wie auch zu einer willkuhrigen Beherrschunge verhütet, und bey zeiten abgewendet werden möge.

Darum sehe ich mich durch diese höchst wichtige Beweg-Gründe veranlasset, und gemüssiget gegen die am 21. Martii 1769. gewagte Confirmation deren Bürger-Meister, und Werck-Meister in ihren Ämter als gegen eine öffentliche Unternehmung, welche die Allerhöchste Kayserliche Macht, recht im Eingeweyd angegriffen, und in dieser Republique zernichtiget hat, welche für die Grundlaage unserer Constitution ein umwühlendes Erdbeben, und für die Wahl-Freyheit die Eröffnung seines täglich jetzt zu beförchtenden Grabmahls gewesen, fort für die Nachkommenschafft das allergefährlichste Beyspiel ist, austrücklich zu protestiren, und allen, so beym Rath, als dem Werck-Meister Gericht unter dem illegalen, und von aller Kayserlichen Authorität entblöstem Praesidio darauf gefolgte Handlungen, Wahlen und Amts-Stellungen, sonderlich der gestrigen Bürger-Meister, und Werckmeister-Wahl als so viel bethätigte Illegalitäten, und gleich einer Kette aneinander hängende Nullitäten zu widersprechen;

Euch Herrn Notarium freundlichst ersuchend, diese meine austrückliche Protestation, und Widerspruch ad Notam zu nehmen, selbige dem ersteren Stadt-Secretario Herrn Becker ohne Forcht (Res enim Augustissimi Imperatoris agitur) Testatò zu insinuiren, und mich für die Gebühr ob seiner Verrichtung zu instrumentiren, und dadurch im Stand gesetzet zu werden den Vorgang bey Allerhöchsten Stelle denuntiiren zu können ꝛc.

Hierüber ꝛc. Interponirt und insinuirt den 14ten Februarii 1770.

Des Herrn Notarii Testatè

Dienstwilliger
Peter Strauch
Alt-Bürger-Meister der
Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Aachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mandatum

Cassatorium, & inhibitorium cum Clausulâ, unà cum Citatione ad videndum cassari Processum Fiscalem, vindicari Injurias, sicque pronunciari. In Sachen

Peter Strauch Alt-Bürger-Meister

contra

Bürger-Meister und Rath der Stadt Aachen ꝛc.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thron-Folger derer Königreichen: Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund und zu Lothringen, Gross-Hertzog zu Toscana, Gross-Fürst zu Siebenbürgen, Hertzog zu Mayland, Baar ꝛc. ꝛc. Graff zu Habspurg, Flandern, und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen Ehrsamen | Unseren und des Reichs Lieben Getreuen Bürger-Meisteren | Schöffen und Rath unseres Königlichen Stuhls und Stadt Aachen | unsere Gnad und alles Guts.

Ehrsam, Liebe Getreue!

Was bey unserem Kayserlichen Cammer-Gericht Unser- und des Reichs Lieber Getreuer Peter Strauch Alt-Bürger-Meister daselbst | durch seinen bestellten Anwaldt unterthänigst klagend vorbracht hat | solches werdet Ihr aus abschriftlich beygehender Supplication und deren Anlagen Sub Num. 1. bis 20. inclusivè, des mehreren vernehmen.

Wann nun hierauf dies unser Kayserliches Mandatum Cassatorium & Inhibitorium cum Clausulâ, unà cum Citatione ad videndum Cassari Processum Fiscalem, vindicari injurias, sicque pronunciari, an und wider Euch Eingangs benannte Beklagte | in gefolg gestrigen Tages erlassenen Decrets, erkannt, | so fort heut ausgefertiget worden;

Hierum so gebiethen Wir Euch | von unserer Römisch-Kayserlichen Macht, | und bei Poen zehen Marck Löthigen Golds | halb in unsere Kayserliche Cammer | and zum anderen halben Theil Ihme Impetranten ohnnachlässig zu bezahlen | hiemit ernstlich | und wollen | dass ihr den nächsten nach Verkündung dieses | euer thätlich- und einseitiges Unterfangen cassiret und aufhebet | so fort Euch alles ferneren Stadt-Verstöhrlichen Verfahrens enthaltet | an der von undencklichen Jahren hergebrachten Arth und Weise | zu derer Bürger-Meister- und anderer der Stadt Aachen Bedienten-Wahl zu schreiten | nichts verändert | noch solcher zuwider gehandelet, vielweniger Euch einigen incompetenten Gewalts | Stadt-Regiments und Jurisdiction anmasset, sonderen alles bis zur ordentlich vorzunehmenden anderweiten Wahl | im vorigen Stand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

belasset | auch alle Schäden und Kösten ersetzen sollet: deme also gehorsamblich nachkommet | als lieb Euch seyn mag | vorangeregte Poen zu vermeiden.

Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

Im Fall Ihr aber durch dies- Unser Kayserliches Gebott beschwehrt zu seyn | und warumb demselben anbefohlener massen nicht zu geleben wäre | erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben | vermeinen soltet; Alsdann so heischen und laden Wir Euch |

von berührt- unserer Kayserlichen Macht- auch Gerichts- und Rechts-wegen | hiemit auf den sechzigsten Tag | den nächsten nach beschehener Ueberantwort- oder Verkündung dieses | deren Wir Euch zwanzig vor den ersten | zwanzig vor den andern | zwanzig vor den dritten lezten und endlichen Reichts-Tag setzen | und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde | den nächsten Gerichts-Tag darnach | an diesem unserem Kayserlichen Cammer-Gericht durch eueren bevollmächtigten Anwaldt zu erscheinen | solch euere beständige und erhebliche Ursachen und Einreden in Rechten gebührlich vorzubringen; wie auch in puncto Citationis ad videndum cassari Processum Fiscalem &c. zu sehen und hören | wie der nichtig angesponnene Fiscalische Process cassiret | Ihr Beklagte auch zu Reparirung deren dadurch zugefügten Unbilden | in die in Supplicâ exprimirte Summ durch Urtheil und Recht-sprechen condemnirt und verdammt werdet | oder aber ewere dargegen habende Rechtliche Vorkehrungen geziemend vorzustellen: darauf der Sachen | und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen | bis nach endlichem Beschluss und Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen Wir Euch allerseits, zu Übergebung derjenigen Gerichtlichen Handlung, welche nach der in primo Termino verübten Nothdurft, Vermög der Ordnung und Jüngeren Reichs-Abschieds, ferner einzubringen, sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen pro Termino legali.

Wann Ihr kommet und erscheinet, alsdann also, oder nicht, so wird doch nichtsdestoweniger, auf des Klägers oder seines Anwaldts Anrufen, und Erforderen, hierinnen in Rechten gehandlet und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den sechsten Tag Monats Julii, nach Christi unseres lieben Herrn Geburth, im siebenzehn hundert und siebenzigsten Jahr, Unserer Reiche: des Römischen im siebenden etc. etc.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

L. S
Caesar

Friderich Wilhelm Ruding Lt
Kayserl. Cammer-Gerichts
Cantzley Verwalter mpp
J. Bonn Dr.
Kayserl. Cammer Gericht
Procuratoribus mpp.

Allergnädigstes Kayserliches Madatum de desistendo ab ulteriori recursu ad Cammeram Imperialem sub poena decem Marcarum Auri, annexa Citatione Solità

In Sachen
zu Aachen Bürgermeister, Scheffen und Rath
contra
Churpfalz
den gewalthätigen Einfall betreffend modo in specie gedachten
Bürgermeister, Scheffen und Rath
contra
Peter Strauch.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erz Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Gross-Herzog zu Toscana, Gross-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, Gefürsteter Graf zu Habspurg, Flandern und Tyroll etc etc.

Entbiethen Unserm und des Reichs lieben Getreuen Peter Strauch Bürgern in Unser und des heiligen Reichs Stadt Aachen Unsere Kayserlichen Gnad, und fügen hiemit zu wissen, wie dass bey Uns die Ehrsame, Unsere und des Reichs liebe Getreue R Bürgermeister, Schöpfen und Rath Unsers Königl Stuhls und Stadt Aachen daselbst in dem copeylichen Anschluss de praesentato siebenzehnden Decembris jüngst abgewichenen Jahrs allerunterthänigst klagend vorgestellet, was massen zwar etliche Täge nach denen im Jahr siebenzehnhundert neun und sechzig eingerückten Trouppen der grosse Rath beschlossen habe, die jährliche Bürgermeister-Wahl vorzunehmen, des Endes dann auch zur gewöhnlichen Versammlung ansagen lassen, es seye aber ihme von Seiten Churpfalz die vorzunehmende Wahl untersaget worden, welches sich die Stadt zur Verhütung grössern Unheils gefallen lassen müssen. Indessen und auf einmahl hätte Churpfalz gegen das Ende des Monats Martii besagten Jahrs zur gefährlichsten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einschränkung seiner Reichs-Städtischen Freyheit ihme zugemuthet, die Wahl neuer Bürgermeister (jedoch mit der bedenklichen Ausnahm) vorzunehmen, dass die bis hiehin gewesene Bürgermeister ausgeschlossen seyen, und keiner der Syndicorum gewehlet werden sollte. Gleichwie aber ein zeitlicher Stadt Rath niemals zu verantworten sich getrauet hätte, ihr freyes Wahl-Recht auf eine so praejudicirliche Weise einschränken zu lassen, so habe er unterm ein und zwanzigsten Martii Siebenzehn hundert neun und sechzig beschlossen, dass alle Wahlen bis zur Erhaltung vorherig Reichs Städtischer Freyheit verschoben, und jeder bis dahin in Suo Officio bestättiget bleiben sollte. Um nun alle Vorsorge zu gebrauchen haben impetrantischer Magistrat sub praesentato achten Junii siebenzehn hundert neun und sechzig zum überfluss nun Allergnädigste Bestättigung sothanen Rathschlusses bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath alleruntertthänigst angerufen, worüber an Uns unterm zehnden besagten Monats und Jahrs ein Gutachten, sofort auf die sub praesentato ersten Julii darauf geschehene Anzeige das am siebenzehnden Junii erfolgten Auszug der Churpfälzischen Trouppen noch unter dem nemlichen Dato ein annexum zum vorherigen Gutachten erkannt, auch erstattet worden. Darauf seye nun die vorhin Suspendirte Rathsglieder Wahl würklich vorgenommen, und einhellig zwar noch in tempore opportuno dergestalt vollstrecket worden, dass die ganze Regierungs-Form unter wiederholten Erwehlung des Bürgermeisters Kahr in ihrem vollständigen Gelaiss wieder hergestellet seye, welches dann sofort impetrantischer Magistrat bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath sub praesentato vierten Julii siebenzehn hundert neun und sechzig alleruntertthänigst angezeiget habe, mit Bitte solche Anzeige ad Acta zu nehmen. Nichts desto weniger hättest du dich unterstanden, erst eilf Monath nach Erlassung vorbesagten Raths-Schlusses unterm vierzehnden Februarii siebenzehn hundert siebenzig wider solchen eine höchst gefährliche Protestation in offenen Druck ausgehen zu lassen, und selbige unter dem zur Empörung ohne dies geneigten gemeinen Mann nicht ohne höchste Verunglimpf- und Schmälerung des impetrantischen Magistrats ungescheuet auszustreuen zur Rettung seiner Ehre und Ansehens habe sich nun Magistratus bemüssiget gefunden, sothane vermessene Protestation dem fiscalischen Amte zur Verrichtung des nöthigen zuzustellen, woauf dann, als der fiscalische Anwald den Antrag an seine Behörde übergeben, du dich aufs neue erfrechet habest, eine fernerweite sogenannte inhaesiv Protestation abermal im Druck und unter dem gemeinen Wesen ausgehen zu lassen. Als aber das Fiscalische Amt kurz darnach eine Wiederlegung überreichet, mithin du dich auf einmal in die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Enge getrieben gesehen, so hättest du, obgleich die würklich vollzogene Wahl bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath behörig angezeigt worden, einen Nebensprung gewaget, dich an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht gewendet, und daselbst um Erkennung eines Mandats, auch zugleich um eine Citation ad videndum Cassari Processum Fiscalem angesucht, wo es dir dann auch gelungen, das gebettene Mandat, jedoch cum Clausula, nicht weniger die quoad Processum Fiscalem begehrte Ladung zu erschleichen. Wie solches alles aus obangezogenem exhibito und dessen Beylagen mit mehrerem zu ersehen ist.

Wann nun Uns demnach Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Aachen allerunterthänigst angerufen, und gebetten, Wir wider dich ein Kayserliches Mandatum de desistendo ab ulteriori Recursu ad Cammeram Imperialem, ac prosequendo processum fiscalem & Sententiam in eodem exspectando, sine Clausula poenale annexa Citatione solita, zu erkennen und ergehen zu lassen, gnädigst geruheten, massen dann auch erlanget, dass nach reiffer der Sachen Erwegung solch gebettenes Mandatum anheut zu Recht erkannt worden; Als gebiethen Wir dir von Römisch-Kayserlicher Macht, bey Poen zehn Mark löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil implorantischen Magistrat unnachlässlich zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen, dass du also gleich nach Insinuir oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts in dieser bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath allschon anhängigen, und zu dessen Cognition gehörigen Sache von allem weitern unerlaubten Recurs an Unser Kayserliches Cammer-Gericht abstehest, und dich dessen gänzlich enthaltest, auch den gegen dich angestellten, und mit der Wahl-Sache ursprünglich verknüpften Fiscalischen Process prosequirest, und abwartest, was durch Recht und Urthel gesprochen werde; deme also und zuwider nicht thuest, noch hierinnen säumig oder ungehorsam seyest, als lieb dir ist, obbestimmte Poen und Unsere Kayserliche Ungnade zu vermeyden, das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden dich auch von obberührt- Unserer Kayserlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiermit, und wollen, dass du innerhalb zweyen Monaten, den nechsten nach Insinuir oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts, so Wir dir für den ersten, anderten, dritten, letzten, und endlichen Gerichts-Tag setzen, und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst, oder durch einen Gevollmächtigten Anwald an Unserm Kayserlichen Hof, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinest, glaubliche Anzeige und Beweiss zu thun, dass diesem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unserm Kayserlichen Gebott alles seines Inhalts allergehorsamst gelebet worden seyn, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, dass du um Ungehorsams willen in die obengedachte Poen gefallen seyest, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen, ob du einige hättest, warum sothane Erklärung nicht geschehen solle, dargegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entscheids und Erkantnuss darüber zu gewarten.

Wann du nun kommest und erscheinest, alsdann, also oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder dessen Anwalds allerunterthänigstes Anlangen und Bitten mit gemelter Erkantnuss und Erklärung auch anderen hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandlet, und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret, darnach hast du dich allergehorsamst zu richten.

Geben zu Wien den eilften Januarii Anno siebenzehn hundert ein und siebenzig Unseres Reichs im siebenden.

Joseph m. p.

L. S.
c.

vt R Fürst Colloredo. m. p.
Ad Mandatum Sac Caes.
Majestatis proprium
Johann Georg Keizer m. p.

Allergnädigstes Kayserliches Rescript.

Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böhmen, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Gross Herzog zu Toscana etc. etc.

Ehrsame liebe Getreue! Nachdeme auf euer wegen des Peter Strauchs von dem gegen ihn angestellten fiscalischen Process an Unser Kayserl: Cammer Gericht genommenen Absprungs allerunterthänigst eingereichte Klage Unser Kays. Mandatum inhibitorium anheut erkannt worden.

Als habt ihr sothanen Process gegen den Impetraten fortzusetzen, Euch hieran durch niemand irre machen zu lassen, auch allenfals in Contumaciam zu verfahren, und das seiner Zeit ab Impartialibus eingehende Urthel zu publiciren. Und wir verbleiben Euch übrigens mit Kayserl. Gnaden gewogen.

Geben zu Wien den eilften Januarii Anno siebenzehn hundert ein und siebenzig, Unseres Reichs im siebenden.

Joseph m. p.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

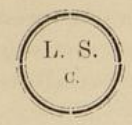

vt R Fürst Colloredo m. p.
Ad Mandatum Sac Caes.
Majestatis proprium.
Johann Georg Reizer m. p.

(In dorso erat)

Denen Ehrsamen Unseren und des Reichs lieben Getreuen N. Bürgermeister und Rath Unsers Königlichen Stuhls und Stadt zu Aachen.

Wir Franz von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Grosherzog zu Toskana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Tharleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Naneny, Graf zu Province, Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein etc etc.

Entbieten denen ehrsamen, Unseren und des Reichs lieben getreuen Bürgermeisteren und Rath Unseres Königl Stuhles und Stadt Aachen Unsere Gnad und alles Guts.

Ehrsame liebe Getreue!

Was an unserem Kayserl. Cammer-Gericht Peter Strauch durch seinen bestellten Anwaldt unterthänigst vor und anbracht, solches ist aus beykommender Supplication und darin angezogenen Beilagen sub Num 1 usque 5 des mehrern zu ersehen.

Wenn nun hierauf dies Unser Kayserl. Mandatum de administrando Justitiam juxta tenorem propriorum Edictorum sicque ad Combustionem appositi libelli famosi in Atrio Curiae et aliis locis publicis praevio tympani pulsu per manus Carnificis indilate procedendo, in reos criminis cum rigore inquirendo & eosdem poena in ordinatione Criminali sancita plectendo S. C vermittels des unterm 1ten dieses ertheilten Decretes wider Euch erkannt worden.

Hierum so gebieten Wir Euch von Römisch-Kaiserlicher Macht und bey Poen von zehn Mark löthigen Golds, halb in Unsere Kayserl. Cammer und zum anderen halben Theil ihme Impetranten ohnnachlässlich zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, dass Ihr das sub Num 5 angefügtes boshafter Weise ausgestreute, schandvolle, Ehrenrührige Schmäh-Büchlein des Titels: Testamentum Politicum Teper Tarchi ohne Anstand durch Scharfrichter vor dem Rath-Haus und anderen publiquen Orten öffentlich verbrennen und solches auf denen Ecken der Strassen durch Trommelschlag bekannt machen lassen, sodann gegen den annoch versteckten Ehrenräuberischen Schriftsteller, Druckern, Ausbreiter, Verleser, denen Reichs-Satzungen nach nachdrücklichst inquiriren, und selbige bei etwa erfolgendem Ausfindungs-Fall der peinlichen Hals-Gerichts-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ordnung gemäss anderen zum Exempel und Abschröckung bestrafen sollet: deme also gehorsamlich nachkommet als lieb Euch sein mag, vorangedrohete Poen zu vermeiden, daran geschieht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden darbeneben euch von berührt- Unserer Kaiserlichen Macht, auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit auf den dreissigsten Tag, den nechsten nach Uberantwortung oder Verkündung dieses, deren Wir Euch zehn für den ersten, zehn für den anderen, zehn für den dritten letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie oder ob derselbe kein Gerichtstag sein würde, den nächsten Gerichtstag darnach, an diesem Unserem Kaiserlichen Cammer-Gericht durch Euern gevollmächtigten Anwald zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweis zu thuen, dass diesem Unserm Kaiserlichen Gebott all seines Inhaltes gehorsamlich gelebt seye oder wo nicht alsdann zu sehen, und hören, Euch um Eueres Ungehorsams willen in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Rechtsprechen, Erkennen und Erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, in Rechten gebührlich vorzubringen und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

Wann ihr Citirte kommet und erscheinet, oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf klagenden Theils ferneres Anrufen und Erfordern hierinnen im Rechten mit gemeldter Erkanntnuss, Erklärung und anderm gegen Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret: darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den ersten Monats Februarii nach Christi Unseres Herrn Geburt im siebenzehn hundert drei und sechsigsten Jahr, Unseres Reiche des Römischen im achtzehnten etc etc.

ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium
Friedrich Wilhelm Ruding Lt.
Kaiserl. Cammer-Gerichts-Canzlei Verwalter mpp.
Anselm Franz Messer
Kaiserl. Cammer-Gerichts Protonotarius mpp.

Uberkommst.

Gleichwie leider! Stadt-kündig ist, dass in den Jahren 1755, 1758 und 1762 allerhand Schmähschriften oder Pasquillen divulgirt worden seien, der Abgestandene Herr Bürgermeister Strauch auch absonderlich über ein ausgegangenes Büchlein: Testamentum Politicum Teper Tarchi intituliret, Beschwer geführet hat, so wird Fiscus nicht allein seines Amts erinnert und demselben anbefohlen, gestalten über die Authores und Divulgentes sich genau zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erkündigen, sondern auch bei deren Betrettung darwider die Rechts erforderliche Handlung zu übergeben, nicht weniger gegen die famosos libellos oder Pasquillen selbsten die Conclusion zu formiren, wie nemlich das ein mit dem anderen zu castigiren und ein Exemplum zu statuiren seye.

Dann wird allen und jeden Bürgeren und Eingesessenen aufgegeben, die aus denen Jahren 1755, 1758 und 1762 divulgirte Schmäh- und Schandschriften, wenn sie deren einige in ihrer Gewalt hätten, zu Handen Herrn Secretarii Becker zu überliefern, wofern nun auch ein oder andere einen Thätern, welcher die Pasquillen entweder componirt oder divulgiret und ausgestreuet, denen Herren Bürgermeistern anweisen wird, so solle dessen Nahm verschwiegen bleiben und der Anbringer eine Recompens von hundert Reichsthaler zu geniessen haben, welches zu Jedermanns Wissenschaft zum Druck zu befördern oder gewöhnlicher Orten zu affigiren. Also beschlossen bei E^m E^n Rath den 25 Febr. 1763.

D. P. M. Becker Secretarius.

Scedula inhaesivae Protestationis cum requisitione ad Notarium An Seiten alle Bürgermeistern Herrn Petern Strauch contra die am 21 Martii 1769 von einem Edlen Rath illegaliter gethätigter Confirmation deren Bürgermeister und Werkmeister in ihren Amtern und gegen alle so beim Rathe als dem Werkmeister-Gericht darauf gefolgte Handlungen, fort den ohne legalen Beruf excitirten anmasslichen Fiscum.

Domine Notarie!

Der Inhalt meiner vor Euch und Gezeugen am 14ten Februarii jüngst interponirten Solennen Protesfation ware:

„Dass am 21ten Martii des abgeflossenen Jahres 1769 damalige „H. H. Bürgermeistere und Werckmeistere sich unterfangen haben, „mit vorsetzlicher Verletzung der Allerhöchsten Kaiserlichen „Authorität, und mit Umstossung der Grund-Verfassung dieser „Reichs-Stadt Aachen, sich in ihren Aemteren durch den Rath, ohne „vorläufige Allerhöchste Kayserliche Vollmacht, und ohne Zuwilligung „gesamter Bürgerschaft confirmiren zu lassen, auch vermög dieser „eigenmächtig- und nichtigen Confirmation ein neues Regierungs „Jahr illegal und ohnmächtig angetrotten, mit gefolgten wegen „Abgang des mit Kayserl. Authorität befestigt seyn müssenden „Praesidii, gantz ungültigen Handlungen fortgefahren, und sonderlich „am 13ten Febr. eine neue wiederum an sich illegale Bürgermeister „und Werckmeister-Wahl vorgenohmen haben . . . .

Diese meine Protestation habet ihr auch sofort dem erstern Hrn Stadt-Secretario, mit zugezogenen Zeugen insinuiret; ich aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hab selbe der gantzen Bürgerschaft zur nöthigen Wissenschaft drucken und ausgeben lassen, nachdeme der wiederhohlt-glimpflicher Versuch die Abstellung dieser so gefährlichen Ungebür und dessen Allerhöchste Legalisirung nicht das geringste fürchten wollen.

An statt schuldig- und nothwendiger Remediirung, erfolgte am 23ten selbigen Monats Februarii von eben diesen anmasslichen Bürgermeisteren und Rath ein eben anmasslich- Recht- und kraftloser Schluss, folgenden Inhalts:

Freytag den 23ten Februarii 1770.

Klein Raths.

„Nachdem die von Hrn Alt-Bürgermeistern Strauch interponirte „und unterm 14ten currentis insinuirte so getaufte: Schedula „solemnissimae Protestationis cum requisitione ad Notarium heut „in pleno verlesen, und diese gedachte Protestation gedruckter „seither distribuiret und unter der Bürgerschaft ausgegeben wird; „so hat ein Edler Rath beschlossen, dass diese Sach dem Fisco ad „agendum necessaria communiciret werden sollte.

„Expedirt den 2ten Martii 1770.

„D. P. M. Becker Secretarius.

Von guten Rechts-wegen hätte vorlängst schon wider die Verfassere derley vermeintlichen Exitatorii als solche verfahren werden müssen, welche

„Fürsetzliche Verletzer Allerhöchst Kayserl. Authorität, und „Zerrütter der Stadt-Grund-Gesätzen und Verfassung worden, „da sie als limitirte Repraesentanten des Volcks und der Bürgerschaft „die Zunfts-Vorrechten und deren freye Ausübung von ihrer „willkürigen Gewalt abhängig machen, somit die wahre Reichs-„Freyheit gesamter Bürgerschaft in ein bloses Schattenbild „verwandeln dörfen.

Worauf die gemessene Straf haftet, welche in der Kaiserl. Majestät Rudolpho, glorwürdigsten Andenckens, von dem ehemaligen Stadt-Magistrat im Jahr 1593 den 7ten Maji überreichten aller-unterthänigsten Deduction, worab der Auszug folget, vorge-schrieben ist.

Statt dessen, ist Einer unter dem angenohmenen Fiscalischen Deck-Mantel wider mich hervorgetrotten, und hat am 16ten Martii jüngst bey eben selbem angemassten Rath einen so betitulten:

„Unterdienstlich- pflichtmässigen und respectivé auferlegten „Antrag samt Bitt etc.

wider mich übergeben, so mir hernach auch nebst einem darauf erlassenen vermeintlichen Decreto communicatorio zur anmasslichen Verantwortung intimiret worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich hab es gesagt, ich hab es geschrieben, und durch den Druck verkündiget; ich sage es auch allhier nochmahlen, ich schreibe es wiederum, und werde es auch wiederum durch den Druck verkündigen, dass die anmassliche Bürgermeistere und Rath sich nichtig bestättiget, und dahero nur eine Versammlung Privat Bürger, sie auch in Betracht der Regierung und Administration dieser Stadt, wegen Abgang Allerhöchst Kayserl. Authorität, ein wahres Nichts seynd.

Weil auch der Diener nicht legaler seyn kann, als der Herr ist, so sage selbem zu seiner kurtzen Abfertigung unter die Augen; dass ich auf seinen verkehrten und pflichtwidrigen Antrag ihme zu antworten so wenig schuldig als gesinnet seye, und dass er das verbrauchte Papier besser angewendet haben würde, wan den 20ten Martii 1769, als den Tag vor der erkühnten gantz illegalen Confirmation in denen Aemteren, er einem jeden deren Bürgermeisteren und Raths blos ihren Aeydt zur Erinnerung und zu dessen Nachlebung schriftlich vorgeleget hätte.

Bey dieser meyner- so dem vermeintlichen Excitanti, als dem anmasslichen Excitato offenbar obstirenden Exceptio inhabilitatis, woraus eine Nullitas insanabilis käntlich herfliesset, könte ichs einsweilen, bis daran die zwarn bezogene, auch vielleicht nachgesuchte, aber bis dahin noch nicht zum Vorschein gekommene Allerhöchst Kayserliche Bestättigung beygebragt seyn wird, bewenden lassen.

Ohne davon jedoch im mindesten abzugehen- somit ohne den geringsten Nachtheil (wesfals ich mich hiebey zum voraus bestens verwahret haben will) kan ich, blos um mich bey meinen gesamten Mitbürgeren, in Ansehung der schimpflichen Fiscalischen Anfertigung, sofort in etwa zu rechtfertigen, nicht umhin seyn, das anmassliche, das irrige, das ungründliche, das nichtige eines solchen Antrags so, wie dessen vermeintliche Ursachen selbst, in etwa zu beleuchten.

Dafern ich strafwürdig seyn sollte, so müsste ichs von daher seyn: Dass 1mo die alljährliche Praesentation und Wahl zum Rath, oder dessen Confirmation willkührig . . . . oder aber 2do ich bin von daher zum Verdammungs-würdigen Sünder worden, weil ich die Wahrheit gesagt und geschrieben, auch der Bürgerschaft die gefährliche Abänderung unserer alten Stadt-Verfassung durch den Druck kund gemachet hab.

Zum Beweis des ersten Satzes, lasse ich die Allergnädigst-Kayserliche Entscheidung und Erkanntnüss, Allerhöchst-welche untrieglich ist, und des Raths eigentliche Bekänntnüss-, fort die von Bürgermeisteren und Werckmeisteren ausgeschworen werdende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aeyde, welche heilig und unverbrüchlich seyn- und gehalten werden müssen, reden.

In der- beym Höchsten Kayserl: und des Heil. Röm Reichs Cammer Gericht noch frischhin im Jahre 1720 in Sachen Bürgermeistern De Fays contra Bürgermeistern de Lambertz ergangenen Cassatori Urtheil seynd die austrückliche Wörter und ernstlicher Befehl: „Dass (Bürgermeistere und Rath) all ihr Thätlich- und „einseitiges Unterfangen cassiren und aufheben- fernern Stadtver„störlichen Verfahrens sich enthalten-, wider den von undencklichen „Jahren hergebragten Modum und Weis, zu der Bürgermeister- „und anderer der Stadt Aachen Bedienten Wahl zu schreiten, „veränderen, oder demselben zuwider handlen, noch sich einigen „incompetenten Gewalts, Stadt-Regiments, und Jurisdiction anmassen, „sondern alles bis zu ordentlich vornehmenden anderweiter Wahl „in vorigen Stand lassen sollen. etc.

In der- auf des Höchst-preislichen Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten im Jahre 1746 erfolgten Allergnädigst Kayserl. Urtheil in Sachen Francfurt contra Francfurt seynd wiederum die ausdrückliche Wörter und ernstlicher Befehl: „Wie „er (der Magistrat) nichts anders seye, als ein Collegium solcher „Männer, die Authoritate Caesarea von der Bürgerschaft erwählet „worden, nicht Jure proprio zu regiren, sondern als bestelte „Administratores dem gemeinen Weesen vorzustehen: Er, der „Stadt-Magistrat, habe sich darnach zu achten, und mithin die „aufgetragene Verwaltung nach alten und neuen „Kayserlichen Privilegien, Verordnungen, und Er„känntnüssen, als worauf er ja beaydiget werde, zu „führen, und dieselbe in allen Stucken genau zu „beobachten.

Und was kan starcker und in dieser Sach entscheidender seyn, als das- vom Magistrat und Rath bey Ihro Kayserl. Majestät Rudolph Höchstseeligsten Andenckens, im Jahr 1593 gethanes obbezogenes allerunterthänigst- und verbindlichstes eigene Bekänntnuss „Dass „der gantze und gemeine Rath der Stadt Aach mit den zweyen „darzu gehörigen Bürgermeisteren 128 Personen begreift. . . . . „Dass dieselbe Raths-Personen von den Stadt„Zünften per libera vota & suffragia, und von Jahren „zu Jahren praesentiret, und von dem Rath von „neuem eligiret werden. Dass den Praesentirten „und von neuem Eligirten die andere Alte nach „Umgang ihrer jährlichen Zeit weichen, und sie „ihnen ihre Stelle müssen eintretten lassen . . . . . „Dass die Alte abgegangene nicht mehr des Raths

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„seyen, noch seyn können, sondern allerdings „solang privat bleiben, bis sie wiederum von ihren „Zünften durch freywillige Wahl darzu aufgeben „und praesentiret werden. . . . . Dass alle solche freywillige „Praesentation und Election ob besten dermassen vor hundert und „hundert Jahren steif und fest observiret, auch darumben absonder- „lich- briefliche Betheurungen zwischen denen Zünften und Rath „aufgerichtet worden, und darauf alle Bürgermeistere, Amts-Träger, „Raths-Verwandten, und Bürger, denselben nemlich allerdings zu „geleben und in nichts zu widersetzen, bey ihren Aeyden hochlich „gelobt und geschworen, also und dergestalten, dass sich einiger, „er sey gleich Bürgermeister, Amts-Träger, Raths-Verwandten und „Bürger, gegen obangezeigte freye Praesentation und Election zu „den Raths-Sitzen und Aemteren einzudringen unterstünd, dass „demselben ein solches nicht allein nicht zu gestatten, sondern auch „als einen des gantzen Stadt-Regiments und wohlbedachter Policey „Turbatorn, und des zwischen den Zünften und Rath aufgerichteten „und hochbetheurten Bundnüss-Briefs, auch seines eigenen darauf „dem Rath und gemeiner Stadt geleisteten Aeydts vergessenen „Violatorn, vermög der Recht, andern zum Exempel an Leib und „Leben unnachlässig zu bestrafen seyn soll . . .

Diesem so bedencklichen und nachdrücklichen Eingeständnüss ist, dem Inhalt nach, gleichlautend die beym Höchst-preisslichen Kayserlichen und des Heil: Röm: Reichs Cammer Gericht in jüngeren Zeiten, und zwarn im Jahr 1758 als (wohl zu bemerckender Massen) Kayserl. Majestät Allerhöchst selbst, die Bürgermeister- und Beamten-Wahl zu halten, allerernstlichst verbotten hatten, unterthänigst übergebene Remonstration: „Solche Wahl (seynd derselben „Wörter) kan ohne empfindlichsten Schaden und äussersten „Ruin des gemeinen Stadt-Weesens länger nicht „verschoben werden, allermassen 1mò beyde in verwichenem „Jahr erwählte Stadt-Werckmeistere bereits ausser Activität „sind, und das Stadt-Werckmeister-Gericht würcklich sine Praesidio „stehet; dessen Besetzung aber der Stadt-Wohlfart erfordert, „weilen die vorfallende und zu erwehntem Stadt-Werckmeister „Gericht gehörige Handels-Sachen zum Nachtheile des Publici, „sonst still liegen müssen, und nicht entschieden „werden können; und 2do der regierenden Herren Bürger- „meisteren dermaliges Regiment länger nicht mehr, als bis „den 25ten laufenden Monats Maji ausschliesslich, „annoch dauret, und auf diesen Tag die neue „Bürgermeistere ihre Regierung antretten müssen, „und die jetzige Herren Bürgermeistere auch, nach

„denen Fundamental-Gesätzen, nicht länger con-
„tinuiren können, und da nun noch keine neue erwählet
„worden, unter der dasigen zahlreichen und in vielen tausend
„Köpfen bestehenden Bürgerschaft bey Abgang zeitlicher Herren
„Bürgermeisteren, welchen die Besorgung der täglichen vielfachen
„Vorfällen hauptsachlich incumbiret, gar leichtlich die grösste
„Confusion und völlige Zerrüttung des bisherigen löblichen Stadt
„sistematis entstehen dörfte.

Dieser eigenen vorherigen Geständnüss gibt neue Kraft, und befestiget, was von anmasslich-würcklich-illegalen Bürgermeisteren und Rath am 20ten Junii vorigen Jahrs, als dem Vorabend erster ungültig- andern Tags gehaltenen Wahl, bey des Königs von Preussen Majestät, zur Verbittung der von Allerhöchst-selben allergnädigst angebottenen Allerhöchsten Vermittelung zu gütlicher Beylegung der zwischen Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz und hiesigen Stadt noch schwebenden Irrungen allerunterthänigst und mit folgenden Ausdrückungen erkläret worden.

„Euerer Königl. Majestät kan es nicht unbekannt seyn, dass,
„gleichwie wir der Kayserl. freyen Reichs-Stadt-Aachen die
„Eigenthumsherren nicht seynd, sondern darüber uns
„nur die Administration, und zwarn auf eine gantz
„kurtze limitirte Zeit, anvertrauet worden, also es in
„unserer Gewalt nicht seye, über die Städtische Gerechtsamen uns
„in einige verbindliche Tractaten einzulassen. etc . . . .

Solchen Rechts-beständigen und gleich einem Felsen unumstosslichen Beweisthümeren und Ueberzeugungen der hervorglantzenden Wahrheit, setzet dar-von Bürgermeister und Werckmeisteren geschworen werdende Aeydt den Siegel bey. . . . . Jener deren Bürgermeisteren führet ausdrücklich im Mund:

Ihr sollet dies Jahr dieses Königlichen Stuhls und freyen
„Reichs-Stadt Aachen Bürgermeister- und einem Edlen Rath,
„gesamter Bürgerschaft und Gemeinden treu und
„hold sein. etc.

Der Aeyd deren Werckmeisteren enthaltet:

„Ihr sollt fortan zu Behuef der Stadt und gemeinen Bürger,
„Eingesessen und Untersassen von Aachen sicheren und geloben,
„den Bürgermeisteren in ihre Händen- und darnach zu Gott
„schweren, der Stadt und dem Rath des Königlichen Stuhls von
„Aachen nun fortan allezeit hold und getreu zu seyn, ihr bestes zu
„hüten, und arges zu warnen, auf allen Enden und Steden, da ihr
„immermehr könnet und mögt, fort dem vorgemelten Rath allezeit
„gehorsam und nechstkommenden Jahrlang. Werckmeister

„des Wollen Ambachs zu seyn, und dasselbe Werckmeister Ambach „das Jahr aus zu verwahren etc.

Endlich hat das eigene Gewissen deren anmasslichen Bürgermeisteren und Rath die so helle Wahrheit selbst anerkennen müssen; Selbe haben von dem Jahr 1763 bis ins Jahr 1769 die Stadtregierung verwaltet, folgsam sechsmal Bürgermeister- und Werckmeister- wie auch deren anderen Amts-Träger-Wahl gehalten; Sie haben aber niemahlen bey Allerhöchstem Kayserlichem Thron darab etwa in Unterthänigkeit vorgetragen, oder um allergnädigste Bestättigung gebetten; . . . Aber leyder ungültig verfügten Confirmation haben sie darüber bey Kayserlichen Majestät angerufen, wie der figurirende Fiscalische Anwald also eingestehet:

„Sondern es ist genug, dass dem Allerhöchsten Kayserlichen „Oberhaupt das abgefasste Conclusum zur allergnädigsten „Begnehmigung in allerunterthänigsten Ehrforcht und Unter-„gebenheit vorgehalten worden ist; Allerhöchst welche Ihro Majestät „dann auch die gethane Vorsehung nicht missbilliget-, „sondern vielmehr allergnädigst begnehmiget haben.

Warum haben sie aber über der vorgenohmenen Confirmation mehr, dann über die vorherige Wahlen, um allergnädigste Begnehmigung nachgesuchet? . . . . .

Die Bewegs-Ursach ergibt sich von selbsten: Nach vollbragter That sahen sie sich, bey Betrachtung derselben, als privat Bürger, von Allerhöchst Kayserl. Authorität so, wie von der Bürgerschaft nothwendiger Einwilligung nackend und blos; . . das Gewissen warf ihnen vor: „Das vollführte Unternehmen wäre Aeyd-widrig „. . . . . Die erförderliche Kayserliche Allerhöchste Authorität wäre „abgewichen . . . . . Alle Handlungen waren forthin nichtig und „ungültig . . . . . Es wäre das für der Stadt-Grund Gesätzen, und „der unschätzbaren Bürger-Freyheit allergefährlichste Vorspiel zur „verderblichen Nachahmung gegeben . . . . Es wäre eine gewagte „Handlung, welche Eigen-Blut, Kinder und Abstammung, wegen „ihren Folgen, beweinen und verfluchen würden, wann sie sich „das Opfer eines andern Eigenmuths, Willkühr und Selbstmacht „frühe oder späth finden thäten etc.

Es will zwarn der anmassliche Fiscalische Anwald der Wahrheit einen Vorhang vorziehen, da er vorwendet:

„Allerhöchst Kayserl. Majestät hätten die gethane Vorsehung „nicht misbilliget, sondern vielmehr Allergnädigst begnehmiget . . . .

Solche Vorwendung ist aber nur gut für blöde Augen; sie kan aber das helle Licht der Wahrheit im mindesten nicht vernebelen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Allerhöchst Kayserliche Majestät vielmehr die unerlaubt und ungültige Confirmation (welche als eine Vorsehung geheiliget werden will) Allergnädigst sollen begnehmiget haben, ist bis diese Stund eine grobe Unwahrheit, und gesetzt, die schöne Vorsehung wäre auch Allergnädigst begnehmiget: so wäre doch die Religion des Allerhöchsten Kayserl. Oberhaupts von Committirten, zum empfindlichsten Nachtheil ihrer Committenten kostbahrsten Vorrechten, sträflicher Weiss hintergangen-, und solche Allergnädigste Begnehmigung erschlichen worden, weil über so beträchtliche Aenderung hiesiger Stadt-Verfassung und derselben Nothwendigkeit, die dabey interessirte Stadt-Zünften und Bürgerschaft bis dahin noch nicht gehöret worden, obschon vom 21ten Martii bis 25ten Maji vorigen Jahrs darzu sowohl, als auch zu der- von dem damahls noch legalen Stadt-Magistrat und gesammter Bürgerschaft vorläufig allerunterthänigst nachzusuchender Allerhöchst Kayserl. Begnehmung, so alsdann den bisherigen Anstand nicht gefunden haben würde, Zeit genug gewesen. Dass aber Allerhöchst-Kayserl. Majestät die gethane Vorsehung nicht misbilliget haben, probet sich mit deme gar nicht, dass die einseitig nachgesuchte Allergnädigste Begnehmung nicht entsaget worden.

Jener raubet einen Diamant von grossem Werth, haltet den Besitz eines solchen Diamants Kayserlichen Majestät in allerunterthänigsten Ehrforcht und Untergebenheit vor, Allerhöchst-Dieselben misbilligen den Besitz nicht; schliesset sich daher, dass Allerhöchst-Dieselbe den Diebstal allergnädigst begnehmigen?

In der That, wan er Kayserl. Majestät bekennet hätte den Diamant hätte er gestohlen; Allerhöchst-Dieselbe würden den Dieb nicht nur zur Rückstattung haben anhalten-, sondern auch zur gebührenden Straf ziehen lassen.

Hätten anmasslichen Fiscalischen Anwalds anmassliche Principalen Allerhöchst-Kayserl. Majestät in aller Unterthänigkeit vorgetragen: Die Confirmation (die so artige Versehung) wäre ein Anstrich verborgener- noch weiter gehender Absichten, indeme die Mitbürgere schon von einiger Zeit her so gar in öffentlichem Druck und Anträgen für Magistratische Unterthanen depraediciret, und als solche despotisch behandelet werden dörfen. . . . . Wäre weiter die Anzeig geschehen, gestalten die Confirmation ein Spott, eine Absagung Allerhöchst-Deroselben Authorität, ein Gnadenstoss Allerhöchst-Deroselben über die Stadt Aachen habender, wiewohl in letzten Zügen liegender Hoheit, eine Zerrüttung der Grund-Verfassung, ein Todt-Urtheil der Edelen Bürger-Freyheit, und deren Zunft-Wahl-Vorrechten;

Allerhöchst Kayserl: Oberhaupt würden sicherlich die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorsehung nicht nur misbilliget- sondern auch alle Höchst-eigene Authorität und Hoheit, mit Verdammung deren Verletzer, gerächet und gerettet-, fort zur Aufrechthaltung der von so viel Jahrhundert her bestandenen freyen Stadt- und Zünften-Grund-Verfassung die allergerechtigste und Huldreichste Vorkehrungen allergnädigst gemachet haben. Es bleibt also die Wahrheit allezeit die Wahrheit; und wilt jemand eine Sünd daher leiten: dass ich die klare Wahrheit gesagt und geschrieben, solche auch durch den Druck gesamter Bürgerschaft kund gemachet habe; so waren schon vor mir Sünder, gegen welche also auch vor mir der anmassliche Fiscus necessaria hätte vorbringen müssen, angesehen, am 12ten Maji vorigen Jahr 1769 mehrere Beysitzere des löblichen Werckmeister-Gerichts durch den Notarium Holtzmacher so denen ungültig confirmirten Werckmeisteren als dem Rath eine Scedulam necessitatissima Protestationis des Inhaltes übergeben lassen:

„Dass ausser allen Zweifel seye, dass am Montag in der „Creutzwochen die Zeit deren bis dahin gewesenen Werckmeisteren „verflossen, selbige auch weder Authoritate propriâ –, „weniger Authoritate Senatus das ihnen auf sichere „limitirte Zeit aufgegebene Amt prolongiren kön-„nen, und keinerley Veränderung in der Regie-„rungs-Form absque Authoritate Caesareâ & con-„sensu Civium von einem Edlen Rath (als welchem nur „von der Bürgerschaft eine limitirte Gewalt übertragen worden ist) „vorgenohmen werden können, mithin anjetzo die Stimmen deren „abgestandenen Werckmeisteren bey dem Rath abgehen, und für „null und nichtig anzuerkennen seynd, als auch dadurch das „Werckmeister-Gericht sich anjetzo absque Praesidio befindet.

Zu deme ist, bey Anerkennung der Wahrheit, still geschwiegen worden, und ware es damahlen keine Sünd, obwohlen jetz anmassliche Bürgermeistere und Rath damahlen noch sub Authoritate Caesareâ und zwarn bis den 25ten Maji ausschliesslich, dem Stadt-Weesen vorgestanden haben.

Wiederum haben Erben und Testamentarischer Executor der seel: verwittibten Frau Bürgermeisterin von Wispien, vermittels einer am 10ten Junii 1769 interponirt- und darauf insinuirten Protestation, das am 2ten selben Monats anmasslich erlassenes Decret dem Herrn Stadt Secretario in originali zurück stellen lassen, aus der dabey ausgedruckten Ursach:

„Dass, all- ihren anerinnerens ohngeachtet, die Activität „eines Edlen Raths zu Ende gegangen seye, und da „sich aber, von ihren vorbeschehenen Exhibitionen an, inzwischen „die Verfassung der Stadt mercklich geändert

„hätte, so mögten sie, der gegenwärtigen Lage und Bedenck-
„lichkeit nach, ihrem ehemaligen Petito für jetzo weiter
„nicht inhaeriren etc.

Das in Originali zurück gestelte Decret ist ohne Widerrede angenohmen- und aus der wohl ausgedruckten Entkennung der Regierungs-Gültigkeit kein Verbrechen gemachet worden.

Auf Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz gnädigst besondern Befelch, hat der von Höchst-Deroselben gnädigst angestellte Herr Vogt-Major öffent- und schriftlich erkläret:

„Dass gleichwie Höchst-Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz
„die im Jahr 1769 vorgegangene Bürgermeister-Wahl für
„Gesätz-widrig und mithin für null und nichtig
„anseheten, also ein jeder unschwer ermessen könte, wie wenig
„ihme (Herrn Vogt-Majorn) erlaubet wäre, die dabey als Bürger-
„meistere anmasslich ausgesetzte in solcher Eigen-
„schaft zum Vogt-Gedinge einladen zu lassen.

Dieses hat man wiederum obenhin angehöret; inzwischen ist das Vogt-Geding schon zum fünftenmahl unterblieben, und der Justitz Administration, zum schmertzlichsten Schaden gesamter Bürgerschaft, schier zwey Jahr lang verzögeret und behindert worden.

Hätten nun anmassliche Bürgermeistere und Rath dargegen die Wahrheit und Existentz des von gleich anmasslichem Fiscalischen Anwald gewagten, oben angeführten, Vorbringens:

„Dass Allerhöchst Ihro Kayserl Majestät die vorgenohmene
„Confirmation (diese so weise Vorsehung) vielmehr aller-
„gnädigst begnehmiget hätten,

anweisen können, oder in der That angewiesen, so wäre die geheiligte Justitz in ihrem Lauf nicht so lange Zeit gehemmet-, ich aber nicht veranlasset worden, die illegalität und Inqualification deren anmasslichen Bürgermeisteren und Rath, und die darab entstandene- und in der Zukunft zu beförchtende harte Folgen anzuzeigen.

Jeder Bürger ist sich seine Selbst-Erhaltung schuldig, er ist auch verbunden, auf die Erhaltung seiner Mitbürger das Aug zu haben, dann scheitert diese: so ist die seinige dem Schiffbruch nahe; solche allgemeine Bürgerliche Erhaltung beruhet aber alleinig auf denen Grund-Gesätzen; werden diese einmal untergraben und umgestossen; so fallet das gemeinschaftliche Wohl und Glückseeligkeit aller Bürger über den Haufen, und haben alsdann alle und jede, welche zum Staat und Republique gehören, zu befahren, dass, da sie bey ungekräncktem Bestand deren Grund-Gesätzen nur Unterthanen der obersten Gewalt seynd, welche unter Allerhöchst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kayserlichen Authorität in dem vereinigten Willen gesamter Bürgerschaft bestehet, dass, sage ich, sie das Opfer einer willkührigen Eigenmacht, und Unterthanen deren der Regierung vorstehenden Personen werden.

Es ist also meine erste Pflicht gewesen, bey vorhandener Gefahr und höchst verwirrten Zustand der Stadt, meinen Mitbürgeren das nöthige Licht zu ihrer und ihren Vorrechten Rettung zu geben.

Und gleichwie die Erfüllung solcher Pflicht kein Laster-, noch weniger aber die von mir vorgebragte Wahrheit eine Frevelthat ist, dass nemlich Kayserl. Majestät Allerhöchste Authorität, bey Allerhöchst wessen Abgang in hiesiger Reichs-Stadt alle Regierung und Regierungs-Handlungen ungültig, nichtig, eigenmächtig, verwegen, und vor die gemeinschaftliche Bürgerschaft unverbindlich seynd, verspottet, entkräftet, und gäntzlich ausser Augen gesetzet worden;

Als ist die von anmasslichen inqualificirten Bürgermeister und Rath, und also nur allein von privat Bürgeren ungründlich und ohnmächtig verfügte Excitation des Fisci für mich um die injuriöser und strafbarer.

Ich halte mir dahero die- einer solch- ofentlichen Ehr-Verletzung gemessene Gnugthuung sowohl contra praetense Excitantes als praetensum Excitatum ausdrücklich bevor; und da man so weit davon entfernet ist das bisherige Unweesen abzuhelfen, dass man vielmehr solches mit ferneren Verwirrungen, fort Nullitäten mit Nullitäten immer anzuhäufen sich nicht entsehet, ja jetzt gar die Bürgerschaft als würckliche wahre Unterthanen zum Stillschweigen durch öffentliche Misbräuchung des nicht zustehenden Macht-Armbs, somit zwingen wilt, die Ausführung der ferneren despotischen Absichten blind zuzusehen;

So finde mich genöthigt, hierüber dem Allerhöchst-Kayserl-Reichs Fisco diese- so leicht nicht erhörte- strafwürdigste Vorgänge zu denuntiiren, damit dieser Necessaria wider die wahre Freveler veranlasse.

Ich inhaerire dahero nach als vor meiner vorigen Protestation und Widersprechung aller vorgenohmenen- und noch ferner vorzunehmenden ungültigen Handlungen.

Euch Hn Notarium dienstlich ersuchend, diese meine inhaerirliche Protestation und Widersprechung wohl zu notiren-, selbige dem erstern Stadt-Secretario testato zu insinuiren, und mich für die Gebühr ab seiner Verrichtung zu instrumentiren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hierüber

Des Herrn Notarii

Interponirt und testato insinuirt

Aachen den 4ten Maji 1770

Dienstwilliger

Peter Strauch AltBürgermeister

der Kayserl. freyen Reichs Stadt

Aachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf